

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. Oktober 2023  
556

|    |        |     |
|----|--------|-----|
| 20 | EA 224 | 549 |
|----|--------|-----|

**Einfache Anfrage von Erika Hanhart vom 16. August 2023 „Einsatz von Pestiziden im Kanton Thurgau“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zulassung und Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verantwortlich. Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird zwischen der beruflichen und der privaten Anwendung unterschieden. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) regelt das Zulassungsverfahren. Da das Zulassungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, sind die Kantone nicht berechtigt, weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen oder aufzuheben.

Berufliche Anwenderinnen und Anwender benötigen eine Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (VFB-LG; SR 814.812.34).

### **Frage 1**

Der Erwerb und der Einsatz von Glyphosat sind sowohl im privaten wie auch im gewerblichen Bereich möglich. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundes (Stand 4. Juli 2023) sind insgesamt 42 Produkte aufgelistet, die Glyphosat als Wirkstoff enthalten und die nach Art. 17 PSMV bewilligt sind. Davon sind 13 Produkte mit einem tieferen Wirkstoffgehalt auch für die nichtberufliche Verwendung zugelassen.

Die Kantone sind für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich und kontrollieren stichprobenweise auch Pflanzenschutzmittel im Handel. Im Jahr 2022 wurden im Zuge einer nationalen Kampagne im Kanton Thurgau 23 Verkaufsstellen und 1'526 Pflanzenschutzmittel kontrolliert. Davon mussten 40 Pflanzenschutzmittel bean-

standet und aus dem Verkehr gezogen werden. Darunter befanden sich auch glyphosathaltige Produkte. Bei der Kontrolle von 7 beruflichen Verwenderinnen und Verwendern in Gärtnereien mit der Überprüfung von 362 Pflanzenschutzmitteln mussten 233 Produkte beanstandet und aus dem Verkehr gezogen werden. Darunter befanden sich auch glyphosathaltige Produkte.

Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen nicht eingesetzt werden (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV; SR 814.81]). Zu diesen Stoffen gehört auch der Wirkstoff Glyphosat. Diese Informationen müssen den Abnehmerinnen und Abnehmern der Pflanzenschutzmittel in einer geeigneten Weise schriftlich übermittelt werden. Anlässlich der Inspektionen wird diese Informationspflicht überprüft. Die letzten Inspektionen gaben in dieser Hinsicht keinen Grund zur Beanstandung.

## **Frage 2**

Im Wald dürfen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Wälder der Schweiz. Grundsätzlich dürfen deshalb im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. d ChemRRV). Ausnahmen sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung der Erreger von Waldschäden, wenn dies für den Erhalt des Waldes unerlässlich ist. Für die Behandlung von liegendem Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen sind mehrere cypermethrinhaltige Pflanzenschutzmittel national zugelassen.

Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung von diesem nationalen Verbot eine Bewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 ChemRRV). Eine Fachbewilligung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft und stellt sicher, dass die Produkte fachgerecht eingesetzt werden (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft [VFB-W; SR 814.812.36]). Für die Erteilung der Bewilligungen und für die Überwachung und Kontrolle sowie für den Vollzug dieser Vorschriften ist das Forstamt zuständig. Es hat dazu am 11. Februar 2020 die Weisung „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald“ erlassen. Die Bewilligung wird für jeweils ein Jahr erteilt.

Im Thurgauer Wald erhalten ausschliesslich Revierförsterinnen und Revierförster eine Bewilligung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald. Sie verfügen über die erforderliche Fachbewilligung, die sie an der Försterschule oder an einer anderen höheren Fachschule erlangt haben. Die Bewilligungen werden ausschliesslich erteilt, um das an der Waldstrasse auf Lagerplätzen liegende Rundholz werterhaltend lagern zu kön-

nen. Ohne Behandlung würde dieses Holz vom Gestreiften Nutzholzborkenkäfer (*Xyloterus lineatus*) befallen, was zu massiven Qualitätseinbussen wie Bohrgängen im Holz und Einschleppen von Pilzen führen würde.

In den letzten drei Jahren wurden im Durchschnitt jährlich zwölf Bewilligungen für den Einsatz von PSM (Cypermethrin) zum Schutz von gelagertem Rundholz erteilt. „Notfallzulassungen“ sind keine bekannt.

### Frage 3

Weder der Kanton Thurgau noch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder andere Institutionen führen ein Parkinson-Register. Die gesundheitlichen Schäden durch Pestizide sind allerdings breit untersucht. Neben akuten Intoxikationen stellt die Exposition durch Pestizide ein nachgewiesenes Risiko für Leukämien bei Kindern und von Parkinson-Krankheiten bei Erwachsenen dar. Andere Assoziationen sind denkbar, wissenschaftlich aber nicht erwiesen.

Extrapoliert man die geschätzten Zahlen zur Inzidenz der Parkinson-Krankheit in der Schweiz, treten im Kanton Thurgau 40 bis 50 neue Fälle pro Jahr auf, wobei einer bis zwei durch Pestizide mitbedingt sind. Eine eigene Untersuchung des Kantons Thurgau würde daher keine statistische Signifikanz erreichen. Eine Motion für die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, wurde 2022 auf Bundesebene eingereicht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion, die Behandlung im Nationalrat ist ausstehend.

### Frage 4

Die Kompetenz für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung obliegt dem BLV. Wie einleitend erwähnt, sind die Kantone nicht befugt, Zulassungen zu erteilen. Entsprechend wurden keine spezifischen Notfallzulassungen für den Kanton Thurgau oder im Kanton Thurgau erteilt.

Das BLV erlässt Allgemeinverfügungen, die im Bundesblatt veröffentlicht werden, und informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über Zulassungen zur Bewältigung von Notfallsituationen. In den letzten drei Jahren wurden national folgende Allgemeinverfügungen erlassen:

| Jahr | Bekämpfung<br>Schaderreger | Saatbeizung | Neue<br>Wirkstoffquelle | Desikkation<br>(Austrocknung) |
|------|----------------------------|-------------|-------------------------|-------------------------------|
| 2021 | 10                         | 1           | 0                       | 0                             |
| 2022 | 15                         | 3           | 1                       | 1                             |
| 2023 | 19                         | 5           | 1                       | 1                             |

Die Notfallzulassungen sind auf der Webseite des BLV unter der Rubrik Zulassung Pflanzenschutzmittel, Anwendung und Vollzug, Notfallzulassungen einsehbar. Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Wirkungsspektren erhielten eine Zulassung gemäss Art. 40 PSMV.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

